



Stadt **Sempach**

# **Verordnung über die Bildungskommission**

vom 01.01.2018

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Definition der Volksschule in der Stadt Sempach .....	3
Art. 2 Zweck der Bildungskommission .....	3
<b>II. ORGANISATION .....</b>	<b>4</b>
Art. 3 Mitglieder.....	4
Art. 4 Ressort, Sitzungen.....	4
Art. 5 Beschlussfassung .....	4
<b>III. AUFGABEN UND KOMPETENZEN .....</b>	<b>5</b>
Art. 6 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen .....	5
Art. 7 Personalaufgaben und -kompetenzen .....	5
Art. 8 Finanzaufgaben und -kompetenzen .....	5
<b>IV. ZUSAMMENARBEIT UND KOMMUNIKATION.....</b>	<b>6</b>
Art. 10 Zusammenarbeit und Kommunikation .....	6
<b>V. WEITERE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>
Art. 11 Datenschutz.....	6
Art. 12 Entschädigungen.....	6
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>
Art. 13 Inkrafttreten.....	6

Der Stadtrat Sempach erlässt gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2007 folgende

# Verordnung für die Bildungskommission der Stadt Sempach

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Definition der Volksschule in der Stadt Sempach

<sup>1</sup> Die Volksschule der Stadt Sempach umfasst vor Ort folgendes Bildungsangebot:

- a. Kindergartenstufe
- b. Primarstufe
- c. Sekundarschule
- d. Förderangebote
- e. Integrative Sonderschulung
- f. Schulsozialarbeit
- g. Schulische Dienste
- h. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- i. Bibliothek
- j. Musikschule

<sup>2</sup> Bildungsangebote, die nicht vor Ort umgesetzt werden, sind in entsprechenden Zusammenarbeitverträgen zu regeln.

<sup>3</sup> Die Sekundarschule wird auch für die Gemeinde Eich geführt.

<sup>4</sup> Die Musikschule wird gemeinsam mit anderen Gemeinden als Musikschule Oberer Sempachersee geführt. Das Reglement der Musikschule Oberer Sempachersee regelt die Details. Zuständig für die Musikschule ist die von den Partnergemeinden eingesetzte Musikschulkommission.

<sup>5</sup> Für die Angebote der Schuldienste (logopädischer Dienst, Psychomotorische Therapiestelle, Schulpsychologischer Dienst) ist Sempach dem Schuldienstkreis Rothenburg zugeordnet.

### Art. 2 Zweck der Bildungskommission

Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Stadtrates im Sinne des Gesetzes über die Volksschulbildung die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule. Sie begleitet, unterstützt und beaufsichtigt die Volksschule.

## II. ORGANISATION

### Art. 3 Mitglieder

<sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Es sind dies die Präsidentin oder der Präsident, die oder der Ressortverantwortliche des Stadtrats sowie weitere drei Mitglieder. Die oder der Ressortverantwortliche des Stadtrats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission. Zusätzlich gehört der Bildungskommission eine Vertretung der Gemeinde Eich ohne Stimmrecht an.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder der Bildungskommission und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Stadtrats zusammen. Sie beginnt am 1. August nach der Neuwahl.

### Art. 4 Ressort, Sitzungen

<sup>1</sup> Der Aufgabenbereich der Bildungskommission wird in Ressorts aufgeteilt. Diese sind im Organisationsreglement der Bildungskommission geregelt.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied der Bildungskommission erhält mindestens ein Ressort zugeteilt. Das zuständige Mitglied des Stadtrats übernimmt zwingend die Ressorts Finanzen und Infrastruktur.

Die Bildungskommission regelt die sachlichen und personellen Zuständigkeiten selber.

<sup>3</sup> Die Bildungskommission bezeichnet aus ihrer Mitte das Vizepräsidium und die Stellvertretung der übrigen Mitglieder.

<sup>4</sup> An den Sitzungen der Bildungskommission nimmt die Rektorin/der Rektor mit beratender Stimme teil. Weitere Schulleitungsmitglieder nehmen auf Einladung an der Bildungskommissionssitzung teil. Sie erhalten Einsicht in das Protokoll der Bildungskommission.

<sup>5</sup> Die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter der Schule führt das Sitzungsprotokoll.

### Art. 5 Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Bildungskommission handelt als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **III. AUFGABEN UND KOMPETENZEN**

#### **Art. 6 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen**

Die Bildungskommission

- a. legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Stadtrat festgelegten kommunalen Volksschulangebotes der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Voranschlages auf Antrag der Schulleitung fest,
- b. erarbeitet die Strategie für die Volksschule Sempach und überprüft diese laufend,
- c. erlässt ein Organisationsreglement für die Bildungskommission, ein Reglement für die Schulleitung und genehmigt auf Antrag der Schulleitung das Sempacher Schulreglement und genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte,
- d. berücksichtigt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die spezifischen Begebenheiten der Stadt Sempach,
- e. legt die zu erreichenden Ziele gegenüber der Schule in einem Leistungsauftrag fest. Der Leistungsauftrag ist vom Stadtrat zu genehmigen,
- f. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- g. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule,
- h. stellt dem Stadtrat bei Bedarf Anträge zu infrastrukturellen und finanziellen Belangen,
- i. kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Absprache mit dem Stadtrat Kommissionen einsetzen und definiert deren Aufgaben,
- j. wählt die Schulärzte und -zahnärzte und erstellt die Leistungsvereinbarungen,
- k. nimmt weitere vom Stadtrat übertragene Aufgaben wahr,
- l. sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

#### **Art. 7 Personalaufgaben und -kompetenzen**

Die Bildungskommission

- a. wählt die Schulleitung,
- b. hat die Personalverantwortung über die Rektorin oder den Rektor,
- c. berät und unterstützt auf Antrag der Schulleitung spezielle personalrechtliche Entscheide.

#### **Art. 8 Finanzaufgaben und -kompetenzen**

Die Bildungskommission

- a. führt das Controlling über die Verwendung der zugeteilten Betriebsmittel,
- b. begleitet die Schulleitung beim Budgetprozess und stellt dem Stadtrat Anträge zu Budget und Finanzplan im Volksschulbereich.

## **IV. ZUSAMMENARBEIT UND KOMMUNIKATION**

### **Art. 9 Zusammenarbeit und Kommunikation**

Die Bildungskommission

- a. arbeitet mit dem Stadtrat, der Schulleitung und den weiteren kantonalen, regionalen und kommunalen Stellen im Bildungsbereich zusammen. Sie steht insbesondere bei der Gesamtentwicklung der Volksschule sowie in der Finanzverantwortung in engem Kontakt mit dem Stadtrat,
- b. regelt die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten an der Schule. Sie unterstützt Schulleitung, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte beim Vollzug,
- c. sorgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für eine regelmässige Information nach innen und aussen.

## **V. WEITERE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 10 Datenschutz**

Die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sind einzuhalten. Diese richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

### **Art. 11 Entschädigungen**

<sup>1</sup> Die Entschädigung an die Mitglieder der Bildungskommission setzt sich zusammen aus

- a. der Funktionsentschädigung (Führungsverantwortung, Bearbeitung der zugeteilten Ressorts und Aufgabenbereiche, Sitzungsvorbereitung, Kommissionsarbeit, Sonderfunktion, Weiterbildung)
- b. den Sitzungsgeldern (gemäss den gültigen Ansätzen für Kommissionen)
- c. den Spesen (Autospesen gemäss Regelung Kanton, Fotokopien gemäss Gemeindeansatz)

<sup>2</sup> Die Höhe der Entschädigung wird vom Stadtrat festgelegt.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das bisherige Reglement für die Schulpflege vom 18. April 2000 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Verordnung für die Bildungskommission tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Sempach, 14. Dezember 2017

**Stadtrat Sempach**

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Corinne Achermann, Stadtschreiberin